

Promotionsvereinbarung

§1 Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen von den beteiligten Personen so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Die individuelle Lebenssituation der Doktorandinnen und Doktoranden ist zu berücksichtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Promotion wird durch den Abschluss dieser Promotionsvereinbarung nicht garantiert.

Die Promotionsordnung der KIT Fakultät für Maschinenbau bleibt von dieser Promotionsvereinbarung unberührt.

§2 Beteiligte Personen

Herr/Frau Prof.

Institut für

KIT - Fakultät Maschinenbau

Karlsruher Institut für Technologie

schließt im Rahmen seiner/ihrer Dienstaufgaben mit Herrn/Frau folgende Promotionsvereinbarung.

§3 Promotionsvorhaben

Vorläufiger Arbeitstitel/-bereich:

Beginn (Monat/Jahr):

Geplantes Ende (Monat/Jahr):

Das Promotionsvorhaben wird in einem in der Anlage 1 aufgeführten Themenvorschlag und Arbeits-/Zeitplan beschrieben.

§4 Regelmäßige Überprüfung der Vereinbarung

Die Einhaltung dieser Vereinbarung mit ihren Anlagen wird regelmäßig durch die Beteiligten überprüft und fortgeschrieben. Die erste Überprüfung findet Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung statt, danach jeweils nach Ablauf eines Jahres.

§5 Aufgaben und Pflichten des Betreuers /der Betreuerin

- (1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie zu regelmäßigen Gesprächen in der Regel halbjährlich über den Fortgang der Arbeit unter Berücksichtigung des (ggf. anzupassenden) Zeit- und Arbeitsplans. In diesen Gesprächen werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer erwartete Zwischenschritte (Ergebnisse, Publikationen etc.), die für die Abgabe der Dissertation vorausgesetzt werden, rechtzeitig angezeigt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin bzw. der Doktoranden.
- (2) Die Verpflichtung zur Betreuung ist unabhängig von der Dauer eines gegebenenfalls bestehenden Arbeitsverhältnisses zum KIT oder eines Stipendiums.
- (3) Die bei Abgabe der Dissertation einzuhaltenden Begutachtungszeiten richten sich nach der zum Zeitpunkt der Annahme geltenden Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Maschinenbau.
- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer bemüht sich um die Bereitstellung adäquater Forschungsbedingungen.

§6 Aufgaben und Pflichten des Doktoranden / der Doktorandin

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung in der Regel halbjährlich über inhaltliche Fortschritte des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung des (ggf. anzupassenden) Zeit- und Arbeitsplanes. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt und pflegt den Arbeitsplan.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand strebt an, ihre bzw. seine Forschungsergebnisse einem möglichst internationalen Publikum durch Veröffentlichung in renommierten Zeitschriften und durch Beiträge auf Konferenzen vorzustellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt sie bzw. ihn dabei.
- (3) Der Abschluss der Promotionsvereinbarung ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der KIT-Fakultät nach der geltenden Promotionsordnung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll binnen drei Monaten nach Abschluss dieser Promotionsvereinbarung einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bei der KIT-Fakultät stellen.

Auf die in der Promotionsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen, wird hingewiesen.

§7 Begleitende Qualifizierung

- (1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand besprechen in regelmäßigen Abständen, ob und welche Maßnahmen das Promotionsvorhaben begleiten könnten, um das Vorhaben auch international sichtbar zu machen (z.B. Besuch internationaler Konferenzen oder Aufenthalt an anderen Forschungseinrichtungen im Ausland).
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden darin, an fachlichen wie überfachlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand besprechen in regelmäßigen Abständen, ob und welche Beteiligung in der Lehre die weitere Qualifizierung unterstützen soll.
- (4) Bei Promotionen im Rahmen eines Promotionsprogramms nimmt die Doktorandin bzw. der Doktorand an dem Qualifizierungsprogramm teil. Umfang und Inhalte werden im Arbeitsplan festgelegt.
- (5) Die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (4) sind in Anlage 2 zu dokumentieren.

§8 Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Promotionsprogramm

- entfällt -

§9 Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und der Ethikleitlinien

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nach der Satzung „[Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\)](#)“, in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreuerin bzw. der Betreuer erörtert mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Des Weiteren sind die „*Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§10 Regelung zur Lösung von Streitfällen

In Streit- und Konfliktfällen können sich die Doktorandinnen und Doktoranden oder Betreuerinnen und Betreuer an die für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer bestellte Ombudspersonen des KIT wenden.

§11 Beendigung der Promotionsvereinbarung

- (1) Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Eine Kündigung der Promotionsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Kündigung der Promotionsvereinbarung schriftlich zu begründen.
- (3) Wird der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand von der KIT-Fakultät abgelehnt, so gilt die Promotionsvereinbarung als aufgelöst.
- (4) Nach Ablauf der gemäß § 4 Absatz 4 Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Maschinenbau festgelegten Frist für die Annahme als Doktorand/in gilt die Promotionsvereinbarung als aufgelöst.

§12 Zentrale Erfassung

Gemäß § 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) sind die Doktorandinnen und Doktoranden beim Abschluss der Promotionsvereinbarung zentral zu erfassen. Damit dies erfolgen kann, ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, sich *beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS)* zu registrieren (Hinweise hierzu unter www.khys.kit.edu).

Ort, Datum

Unterschriften

Doktorand/in

Erstbetreuer/in bzw. Hauptbetreuer/in

Anlagen:

Anlage 1

Themenvorschlag/Exposé
Zeit-/Arbeitsplan

Anlage 2

Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 7